

Ohne Worte:

EGMR zum MdB-Steuerprivileg

Die Mitteilung vom DStV war kurz und knapp. Beide Beschwerden zur steuerfreien Abgeordnetenpauschale (Az. 7258/11 und Az. 7227/11) wurden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) abgewiesen (Einstellungsdatum der Pressemitteilung: 11.07.2014, StBdirekt-Nr. 014682, PDF - 0.07MB). Weitere Informationen waren nicht zu finden, auch nicht auf den Webseiten des EGMR. Wir haben deshalb bei Finanzrichter Dr. jur. Michael Balke, Hannover/Dortmund, nachgefragt.

Herr Balke, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Klärung der Rechtsfragen rund um die steuerfreie Abgeordnetenpauschale beigetragen? Haben Sie eine Begründung erhalten, warum die Beschwerden abgelehnt worden sind?

„Auf beide Fragen lautet die Antwort: NEIN. Nachdem eine Geschäftsstelle des EGMR zu der Beschwerde Nummer 7258/11 (Balke ./. Deutschland) eine abweisende Entscheidung eines Einzelrichters des EGMR in „Briefform“ mitgeteilt hatte, forderte ich wiederholt in den Jahren 2013/14 eine Ausfertigung der richterlichen Entscheidung sowie umfassende Akteneinsicht ein. Diesen meinen Forderungen ist der EGMR bislang nicht nachgekommen und verstößt damit gegen seine eigene Rechtsprechung, nach der der Artikel 6 Absatz 1 EMRK zwar nicht in jedem Fall die öffentliche Verkündung einer Gerichtsentscheidung erzwingt, allerdings jeder, der ein Interesse nachweisen könne, den vollständigen Wortlaut der Entscheidung einsehen oder eine Ab-



Foto: clabeck.de

■ **Unzertrennlich: das GG und Richter Dr. Michael Balke**

schrift davon erhalten könne (so sinn gemäß der 4. Leitsatz der Entscheidung vom 6.12.2001 über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 31178/96, NJW 2003, 1921).

M.E. zeichnen sich hier derzeit zwei rechtsstaatliche Skandale ab, die nicht hinnehmbar sind: Zum einen die abweisende Entscheidung des EGMR, die die „Steuer-oase Bundestag“ nicht verhindert. Der zweite Skandal ist die Verweigerung des rechtlichen Gehörs

(keine vollumfängliche Akteneinsicht, keine Übersendung der richterlichen Entscheidung). Und das Ganze vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Kaum zu glauben, aber wahr“.

Herr Balke, schon 2010 haben wir in Verbandintern 5/10 die Frage gestellt: Muss der Steuerpflichtige nicht eine Möglichkeit haben, einen Begünstigungsausschluss

gerichtlich überprüfen zu lassen, vor allem, wenn die begünstigte Gruppe als Gesetzgeber die Steuerfreiheit selbst für sich geschaffen hat?

„Wie damals bin ich weiterhin der Ansicht, dass dies möglich sein muss: Um den verfassungswidrigen Begünstigungsausschluss aufzuheben, muss der nichtbegünstigte Bürger das Klagerecht haben, die Begünstigung auf sich selbst auszudehnen, solange die Begünstigung besteht. Denn die Verfassungswidrigkeit der auf bestimmte Personen begrenzten Begünstigung liegt in der Begrenzung der Begünstigung. Zur Verdeutlichung: Auch ein Gesetzgeber, der Steuerbegünstigungen nur für Rothaarige schafft, die auf blonde Steuerbürger nicht übertragbar wären, weil Blonde eben blond sind und die Steuerbegünstigung nur für Rothaarige geschaffen wurde, müsste in rechtliche Schranken gewiesen werden. Insoweit vorbildlich sind die Ausführungen des 1. Senats des BVerfG vom 21.7.2010 (1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) zum gleichbehandlungswidrigen Begünstigungsausschluss des alten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes bezüglich eingetragener Lebenspartner für alle noch offenen Verfahren; die dortigen Steuervorteile, die bislang

nur Ehepartner erhielten, wurden auf eingetragene Lebenspartner ausgedehnt. Denn, so der 1. Senat des BVerfG in voller Besetzung mit acht Richtern, der allgemeine Gleichheitssatz gebiete, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gelte für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Verboten sei danach auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten werde. Nur so wird Gleichheit im Recht gewährt!

„Der Gleichheitssatz als Magna Charta des Steuerrechts ist nicht mehr wert als seine Durchsetzungsmöglichkeit. Soweit die Gerichte diese Möglichkeit versperren, entwerten sie den Gleichheitssatz, den Schutz vor Ungleichheit erheblich und reißen eine große Rechtsschutzlücke auf“ (Tipke in Die Steuerrechtsordnung, Band III., 2. Aufl. 2012, 1572).“

Herr Balke, wie geht es weiter?

„Man könnte resignieren. Dass die MdB mehrheitlich zur Vernunft kommen und im Sinne der goldenen Regel („was Du nicht willst, dass man

Dir tu‘, das füg‘ auch keinem anderen zu‘) Steuergerechtigkeit schaffen und ihre steuerliche Selbstbegünstigung abschaffen, ist nicht zu erwarten. Cato spricht in FR 2008, 691, von der Arroganz der Macht und zitiert einen MdB mit dem Satz: ‚Ich bin der Meinung, wir sind frei gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages und wir haben niemandem Rechenschaft zu legen, was wir tun mit unserem Mandat, schon gar nicht der zweiten und dritten Gewalt‘.

Gleichwohl gebe ich nicht auf, weder als Finanzrichter noch als Bürger! Ich setze – trotz allem – weiter auf die rechtlich mögliche Durchschlagskraft der Richterschaft; einer Richterschaft, die sich zum Teil ethisch erneuern sollte. Und ich setze auf Grundsatz-Anträge zur Schaffung von Steuergerechtigkeit aus der Steuerberaterschaft, auf selbstbewusste Steuerberaterinnen und Steuerberater, die als Organe der Steuerrechtspflege gleichbehandlungswidrige Begünstigungsausschlüsse bezüglich ihrer Mandanten nicht weiter hinnehmen wollen und deshalb vermehrt vor die Finanzgerichte ziehen. Gerade hier zeigt sich, dass der Kampf für das neue (gute) Recht gleichzeitig der Kampf gegen die alte Herrschaft ist“.